

Vereinbarung

zwischen

dem Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.
(nachstehend BGSD genannt)

und

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- KKH-Kaufmännische Krankenkasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

(im Folgenden Landesvertretung Bayern genannt)

**über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von
Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus
medizinischen Gründen.**

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und anderer Kommunikationshilfen ist in Bezug auf die Sozialversicherung geregelt in § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt die Kostenübernahme der Krankenkassen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern aus medizinischen Gründen durch hörbehinderte Mitglieder und anspruchsberechtigte Familienangehörige. Ebenso werden die Kosten im Rahmen betreffender Verwaltungsverfahren übernommen (z.B. Hörbehinderter stellt einen Leistungsantrag, Auskunfts- und Beratungersuchen des Hörbehinderten).

§ 3

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt

- a) für die den Landesverbänden angeschlossenen Kranken- und Pflegekassen,
- b) für die in den Landesverbänden errichteten gemeinsamen Servicestellen nach dem §§22 ff. SGB IX,

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

c) für die auf der Dolmetscherliste -Bereich Kranken-/Pflegekassen- des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher. Die dort geführten Gebärdensprachdolmetscher haben ihre Qualifikation durch eine Prüfung nachgewiesen und stellen sie durch regelmäßige Fortbildung sicher. Die auf der Dolmetscherliste – Bereich Kranken-/Pflegekassen- des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher erkennen die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung mit einer Beitrittserklärung (Anlage 1) an und verpflichten sich, die Vergütung wie in § 6 Abs. 3 geregelt abzurechnen.

Die Aufnahme in die Dolmetscherliste ist nicht an eine Mitgliedschaft am BDSG gebunden. Für die Abrechnung ist ein Institutionskennzeichen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (www.dguv.de/arge-ik/index.jsp) zu beantragen. Die Gebärdensprachdolmetscher sind verpflichtet, die Berufs- und Ehrenordnung des „Bundesverbandes der Gebärdensprachdolmetscher/innen Deutschland e.V.“ einzuhalten und treu und gewissenhaft zu übertragen.

d) Mit dieser Vereinbarung werden die Beziehungen der Kranken-/Pflegekassen zu dritten Stellen nicht berührt.

§ 4

Sicherstellung / Vermittlung

Das BGSD verpflichtet sich, den Ersatzkassen regelmäßig (ca. alle 6 Monate) die fortgeführte Dolmetscherliste -Bereich Krankenkassen- für Gebärdensprachdolmetscher vorzulegen. Selbige erhalten die Vermittlungsstellen (www.giby.de/infothek/dolmetscherbestellung/vermittlungsstellen). Die Landesvertretung Bayern ist berechtigt, die o.g. Listen an Dritte auszuhändigen.

Der vom BGSD geführte Gebärdensprachdolmetscher muss durch folgende Abschlüsse qualifiziert sein:

- Diplom-Gebärdensprachdolmetscher
- Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS)
- BA - Gebärdensprachdolmetscher
- MA - Gebärdensprachdolmetscher
- Für Dolmetscher ohne oben genannte Abschlüsse gilt der Bestandsschutz, solange sie **kontinuierlich** Fortbildungen besuchen. Voraussetzung ist eine Prüfung durch den Landesverband Bayern der Gehörlosen oder die Übergangsprüfung beim GIB. (bis 2001). Alle Dolmetscher ab 2001 müssen einen offiziellen Abschluss vorweisen können. Die Berechtigung des Bestandsdolmetschers bleibt so lange bestehen, wie sie kontinuierlich ihre Fortbildungspflicht nachkommen. Wer einmal von der Liste der

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

Bestandschutzdolmetscher gefallen ist, kann später nicht wieder auf diese Liste gelangen, sondern müsste einen offiziellen Abschluss erlangen.

Die auf der Liste geführten Gebärdensprachdolmetscher verfügen über einen Dolmetscherausweis und erfüllen die Fortbildungspflicht des BGSD. Dies wird vom BGSD regelmäßig überprüft. Das Fortbildungssystem ist der Anlage (Anlage 2) beigefügt. Eine Evaluation und damit Änderung des Systems im Sinne der Qualitätssicherung kann von Seiten des BGSD vorgenommen werden und wird den Krankenkassen dann nach vollzogener Änderung unverzüglich schriftlich vorgelegt und der Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 5

Bescheinigung

(1) Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers muss im einzelnen ärztlich bescheinigt werden; hierfür ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

(3) Die Inanspruchnahme eines Gebärdensprachdolmetschers ist vom Versicherten auf dem als Anlage beigefügten Vordruck zu bestätigen.

(4) Sofern eine Person seines Vertrauens aus dem Kreise seiner Angehörigen oder ihm sonst Nahestehenden in der Lage ist, den Gehörlosen bei den unter § 5 aufgeführten Leistungen zu unterstützen, scheidet eine Kostenübernahme für diese Person aus. Der Anspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bleibt bestehen (falls keine in Satz 1 genannte Person zur Verfügung steht).

§ 6

Kostenübernahme

(1) Die Krankenkassen übernehmen die bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch Gehörlose entstandenen Kosten nach dieser Vereinbarung, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig sind. Als Gründe für einen Dolmetschereinsatz kommen insbesondere in Betracht:

- vertragsärztliche Behandlung (auch eine vertragsärztliche Behandlung im Krankenhaus im Rahmen einer Ermächtigung),
- vertragszahnärztliche Behandlung,
- besondere Therapieformen (z. B. ambulante Psychotherapie, logopädische Behandlung etc.),
- Schwangerschaftsgymnastik und Rehabilitationssport,
- betreffende Verwaltungsverfahren (z.B. Hörbehinderter stellt einen Leistungsantrag, Auskunfts- und Beratungersuchen des Hörbehinderten).

(2) Im Falle einer Krankenhausbehandlung gemäß § 39 SGB V (vollstationär, teilstationär, vor- und nachstationär, sowie bei ambulanten Operationen), stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie Aufhalten in stationären Pflegeeinrichtungen sind die Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern mit den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen abgegolten, sodass es einer direkten Kontaktaufnahme und Kostenabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und stationärer Einrichtung bedarf. Ist diese hierzu nicht bereit, kann sich der Gebärdensprachdolmetscher bzw. der Versicherte an die Kranken-/Pflegekasse wenden. Eine zusätzliche Kostenübernahme durch die Kranken- und Pflegekassen erfolgt nicht.

(3) Die Kostenübernahme für die Einsatzzeit richtet sich nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistungen erforderlich war; andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

Die Berechnung der Fahrzeit erfolgt für den kürzesten Weg zum bzw. vom Einsatzort. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

(4) Die Notwendigkeit einer Doppelbesetzung kann gegeben sein, wenn

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

a) die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht, oder

b) vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Dolmetscher) beteiligt sind und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Dolmetscher besteht, oder

Die Inanspruchnahme der Doppelbesetzung ist mit Rechnungsstellung zu begründen.

(5) Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z.B. Heilmittelerien) kann sich die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers auf bestimmte Behandlungsphasen (z.B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken. Ist hiernach der Bedarf für einen Gebärdensprachdolmetschereinsatz nicht eindeutig bestimmbar, ist bei der Entscheidung hierüber die Einschätzung des Hörbehinderten zu Grunde zu legen.

(6) Dolmetscherkosten werden auch vergütet, wenn die Anwesenheit einer gehörlosen Person als Begleitperson eines Hörenden bei einer der unter Abs. 1 genannten Leistung zwingend notwendig ist (z. B. gehörlose Eltern von hörenden Kindern).

(7) Für die erbrachten Leistungen dürfen die Gebärdensprachdolmetscher keine zusätzliche Vergütung vom Versicherten verlangen.

(8) Dem Gebärdensprachdolmetscher werden Ausfallkosten (z.B. Einsatzausfälle durch Terminverschiebung, Gründe der Privatsphäre des Versicherten bzw. sonstige Gründe) nicht erstattet.

§ 7

Fahrkosten, Wartezeiten

(1) Gebärdensprachdolmetschern werden Fahrten aus Anlass einer abrechnungsfähigen Leistung im Sinne des § 5 Fahrkosten erstattet.

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Fahrkosten (bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn nur 2. Klasse) erstattet. Erfolgt die Fahrt mit dem Pkw, betragen die zu erstattenden Fahrkosten

30 Cent je gefahrenen Kilometer.

(3) Es werden grundsätzlich nur die Fahrkosten erstattet, die durch die Inanspruchnahme des Gebärdensprachdolmetschers entstehen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

(4) Der Gebärdensprachdolmetscher ist verpflichtet, den jeweiligen Leistungserbringer durch Vorlage seines Dolmetscherausweises darauf hinzuweisen, den betreffenden Versicherten aus Kostengründen (Wartezeit) bevorzugt zu behandeln; eine vorherige Terminabsprache ist unbedingt sicherzustellen. Für Wartezeiten, die dennoch unvermeidbar sind, ist vom Gebärdensprachdolmetscher eine Begründung anzugeben.

§ 8

Abrechnung

(1) Der Gebärdensprachdolmetscher hat die Rechnung innerhalb eines Monats nach erbrachter Leistung bei der zuständigen Krankenkasse einzureichen. Bei sich wiederholenden Dolmetschereinsätzen (z. B. logopädische Behandlung, ambulante Psychotherapie etc.) sollen Zwischenabrechnungen für einen Zeitraum von kürzestens einem und längstens drei Monaten eingereicht werden. Die Rechnung muss alle zur Prüfung des Anspruchs notwendigen Angaben, insbesondere die Personalien des Gehörlosen und zur Feststellung des Versicherungsverhältnisses erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Darüber hinaus ist der Rechnung die ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Einsatzes eines Gebärdensprachdolmetschers beizufügen.

(3) Der Gebärdensprachdolmetscher ist verpflichtet die als Anlage 3 zu dieser Vereinbarung beigefügten Gebärdensprachdolmetscher-Rechnung und –Abrechnung vollständig ausgefüllt und unterschrieben, insbesondere die einzelnen Aufführungen über den Gebärdensprachdolmetschereinsatz, Fahrtzeit, Wartezeit, Fahrkosten und Institutionskennzeichen vorzulegen und seiner Abrechnung beizufügen.

(4) Anfragen der leistungspflichtigen Krankenkasse bezüglich Leistungsanspruch und Abrechnung sind kostenlos und unverzüglich zu beantworten.

(5) Die Rechnungen sind von den Krankenkassen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bezahlen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Die Krankenkassen sind zur Begleichung der Rechnung nur verpflichtet, sofern eine Anspruchsberechtigung des Versicherten gegeben ist.

(6) Bei Einführung des Datenträgeraustausches gelten die Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Vertragserfüllung, Vertragsverstöße

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages zu sorgen. Der Gebärdensprachdolmetscher und der BGSD haben alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren, der Landesvertretung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erfüllt ein Gebärdensprachdolmetscher die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so kann ihn die betroffene Krankenkasse verwarnen und im Wiederholungsfalle von einer Dolmetschertätigkeit gegenüber der Krankenkasse ausschließen. In diesem Fall ist die Landesvertretung verpflichtet, ihre begründete Entscheidung dem BGSD mitzuteilen.

(3) Schadenersatzansprüche der betreffenden Krankenkasse bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Haftpflichtversicherung

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

Es muss sichergestellt sein, dass der Gebärdensprachdolmetscher zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. seines Beitritts zu dieser Vereinbarung eine der Tätigkeit angepasste ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

§ 11

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden zwischen den Vertragspartnern erörtert. Eine gütliche Einigung ist anzustreben.

§ 12

Schutz der Sozialdaten

Der BGSD und die auf der Dolmetscherliste des BGSD geführten Gebärdensprachdolmetscher verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (§§ 67 ff. SGB X) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Des BGSD verpflichtet sich, dies den auf der Dolmetscherliste geführten Gebärdensprachdolmetschern bekanntzugeben.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern durch hörbehinderte Menschen aus medizinischen Gründen vom 01.05.2016

(2) Die Vereinbarung kann von jeder der Vertragsparteien mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres frühestens zum 31.12.2017 gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 14

sonstige Vereinbarung

Sämtliche Anlagen der Vereinbarung werden wesentliche Vertragsbestandteile.

München, den 01.05.2016

BGSD Bayern e. V.

1. Vorsitzende/r

Postfach 14 01 43

80451 München



BGSD Bayern e. V.

2. Vorsitzende/r

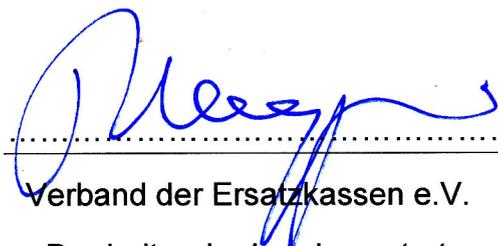
Postfach 14 01 43

80451 München



Berufsfachverband der

GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e.V.



Verband der Ersatzkassen e.V.

- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -